

LESEFASSUNG

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

**In der Fassung der achten Änderungsordnung vom 17.
September 2025**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad.....	3
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Prüfungsausschuss.....	4
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	5
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	6
§ 14 Widerspruchsverfahren	6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	6
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	6
§ 17 Betreuungsintensive Module	7
III. Besondere Studieninhalte.....	7

§ 18	Schlüsselqualifikationen	7
§ 19	Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen		8
§ 20	Ziel und Form	8
§ 21	Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 22	Durchführung von Prüfungen	8
§ 23	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	11
§ 24	Projektbezogene Arbeiten	11
§ 25	Prüfungen in mündlicher Form.....	11
§ 26	Hausarbeiten und Referate	11
§ 27	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	11
V. Thesis und Kolloquium.....		11
§ 28	Thesis	11
§ 29	Zulassung zur Thesis	11
§ 30	Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	12
§ 31	Abgabe der Thesis.....	12
§ 32	Kolloquium.....	12
§ 33	Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	13
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse		13
§ 34	Ergebnis der Abschlussprüfung.....	13
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	13
§ 36	Zusatzmodule.....	13
§ 37	Bachelorurkunde.....	13
VII. Schlussbestimmungen		13
§ 38	Inkrafttreten* und Veröffentlichung.....	13

Anlagen 1: I. Übersicht der Themenbereiche

II. Studienverlaufsplan

A) Studiengang Wirtschaftsinformatik (6 Semester)

B) Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester (7 Semester)

Anlage 2: Katalog des Themenbereichs Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftsinformatik zu analysieren, in einer praxisbezogenen Wirtschaftsinformatik begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zugleich soll die Möglichkeit gegeben werden, vertiefte Kenntnisse auf typischen Anwendungsgebieten der Wirtschaftsinformatik zu erwerben. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsinformatik kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen
 - sechs Semester im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik;
 - sieben Semester im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester.

- (3) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis einen Zeitaufwand von
- 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik;
 - 6.300 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester.
- Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und 210 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.
- (5) Das Studium ist durch Module strukturiert, die einzelnen Themenbereichen zugeordnet sind. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester.
- (6) Die Module der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester einschließlich ihrer Verteilung auf die Semester sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester zu entnehmen.
- (7) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (8) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 RahmenPO findet Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Wirtschaftsinformatik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;

4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die Mitglieder müssen dem Fachbereich Informatik oder dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module gemäß Anlagen 1 und 2 schließen in der Regel mit benoteten Prüfungsleistungen ab. Diejenigen Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in der Anlage 1 gekennzeichnet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in dem Themenbereich „Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik“ eine Wahlpflichtprüfungsleistung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen wählbaren Wahlpflichtprüfungsleistung kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich. Die/der Prüfungskandidat*in muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der Bewertung der Prüfungsleistung, nach der die Wahlpflichtprüfungsleistung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, schriftlich und verbindlich beim Prüfungsausschuss die Festlegung der Wahlpflichtprüfungsleistung beantragen, mit der er die endgültig nicht erbrachte Prüfungsleistung kompensieren möchte. Stellt die/der Prüfungskandidat*in diesen Antrag nicht in der vorgesehenen Frist, erfolgt eine Exmatrikulation.
- (2) Das Praxissemester und die zugehörigen Prüfungsleistungen dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche**

[zu § 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Im 2. und 3. Semester finden Studienstandsgespräche statt, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu ggf. aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten.
- (2) Das Mentoring und die Studienstandsgespräche sind in das Modul „Lern- und Arbeitstechniken“ integriert. Die Teilnahme ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Bestandteil der Prüfungsleistung in diesem Modul. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem 4. Semester ist die Teilnahme am Mentoring und den Studienstandsgesprächen nachzuweisen.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) In den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester sind besonders betreuungsintensive Module im Bereich der Einführung in die Informatik und der Softwareentwicklung.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den Anlagen 1 und 2 sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester oder ein In- oder Auslandspraktikum steht ein Mobilitätsfenster im fünften Semester (bzw. wahlweise im sechsten Semester im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester) zur Verfügung.
- (2) Im siebensemestrigen Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester ist ein „Praxissemester“ integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellung bzw. praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen und hat eine Dauer von mindestens 20 Wochen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu reflektieren.
- (3) Das Praxissemester dient der persönlichkeitsbezogenen Ausbildung im Studium und soll die Förderung der sozialen und kommunikativen Kompetenz beinhalten. Es wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet.
- (4) Die oder der Studierende wird nach elektronischem Antrag über das Online-Portal oder schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wenn sie oder er aus dem ersten bis dritten Semester 90 ECTS-Punkte und aus dem vierten Semester 20 ECTS-Punkte erlangt hat.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor). Art und Form der Begleitung werden in der Ordnung für das Praxissemester (PSO) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester geregelt.
- (6) Das Praxissemester wird von der oder dem Praxissemesterbeauftragten mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. ein Zeugnis der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
 2. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 3. die oder der Studierende am Praxisseminar erfolgreich teilgenommen hat.

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Punkte für das Praxissemester und das Praxisseminar nachgewiesen.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den Anlagen 1 bis 2 vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 45 Minuten bis höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*in oder Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüfungskandidat*innen können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Ab dem vierten Fachsemester können Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium**§ 28 Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester bestanden hat;
 3. im sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit den Modulprüfungen des vierten bis fünften Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat bzw. im siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit Praxissemester mit den

Modulprüfungen des vierten bis sechsten Fachsemesters mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat;

4. im siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit Praxissemester das Praxissemester bestanden hat.

Die gemäß Satz 1 Nummer 3 noch fehlenden ECTS-Leistungspunkte dürfen nicht Modulprüfungen des Moduls zugeordnet sein, das vom Thema der Thesis wesentlich berührt wird. Hierüber entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis.

- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 8 Wochen und höchstens 12 Wochen.
- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit den Prüfern auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst und die eventuell erstellte Software sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zur Einhaltung der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung der gesamten Arbeit als PDF-Dokument an die/den Erst- und Zweitprüfer*in und das Studienbüro per Mail von der FH-Adresse zu versenden. Innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Abgabe muss die Arbeit in dreifacher Ausfertigung (für die/den Erst-, Zweitprüfer*in und das Prüfungsamt) gedruckt abgegeben werden. Erst- und Zweitprüfer*in können sich bereit erklären, auf ihr gedrucktes Exemplar zu verzichten. Das Exemplar für das Prüfungsamt ist verpflichtend. Wenn die Arbeit elektronisch (per Mail) eingereicht wurde, muss das versendete PDF-Dokument den gedruckten Exemplaren entsprechen.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Die Zusammenfassung soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik oder im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 34 Ergebnis der Abschlussprüfung**

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B. Sc.) gemäß § 2 Absatz 2 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 16. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 45 vom 20.08.2012), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. März 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 15 vom 06.03.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 20 vom 08.05.2015), außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2018/19 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2018 geltende Bachelor-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2023 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2019/20,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2020,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2020/21,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2021,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2021/22,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2022.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2018 geltende Bachelor-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2019/20,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2020,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2020/21,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2021,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2021/22,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2022,
- Prüfungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2022/2023.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (5) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 bzw. Absatz 4 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2018/19.

- (6) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 bzw. Absatz 4 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik bis zum 31. August 2023 bzw. ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester bis zum 29. Februar 2024 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
-

Anlage 1

I. Übersicht der Themenbereiche

Ident-Nr.	Themenbereich
WIPB-42010	Einführung in die Informatik
WIPB-43310	Einführung in die Wirtschaftsinformatik
WIPB-43050	Softwareentwicklung
WIPB-42060	Mathematik 1
WIPB-43070	Mathematik 2
WIPB-41320	BWL-Grundlagen
WIPB-43330	Rechnungswesen
WIPB-43340	Volkswirtschaftslehre
WIPB-42100	Außerfachliche Grundlagen ¹⁾
WIPB-44120	Softwaresysteme
WIPB-45390	Betriebliche Anwendungssysteme
WIPB-44660	Angewandte BWL
WIPB-44490	Management von Informationssystemen
WIPB-45670	Projekt- und Informationsmanagement
WIPB-44380	Recht
WIPB-46180	Seminar ^{1) 2)}
WIPB-61903	Projektarbeit
WIPB-63600	Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik
WIPB-00107	Praxissemester ^{1) 3)}
WIPB-00103	Thesis und Kolloquium

Bemerkungen:

- 1) Die Prüfungsleistungen dieser Themenbereiche werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei der Berechnung der Abschlussnote (Bachelornote) werden die zugehörigen Modulprüfungen nicht berücksichtigt.
- 2) Bemerkung 1) gilt nur für das Modul „Seminar 1 (Methodik)/Studium Generale“
- 3) Nur im siebensemestrigen Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester

II. Studienverlaufsplan

A) Studiengang Wirtschaftsinformatik (6 Semester)

Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);

Leistungspunkte für die Zulassung zu Modulprüfungen

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
WIPB-42010	Einführung in die Informatik		12,5
	Einführung in die Programmierung	1	5
	IT-Infrastruktur	1	2,5
	Algorithmen und Datenstrukturen	2	5
WIPB-43310	Einführung in die Wirtschaftsinformatik ¹⁾		10
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik 1; Lehrveranstaltungen: (1) Grundbegriffe der Wirtschaftsinformatik und (2) Digital Business	1	5
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik 2; Lehrveranstaltungen: (1) Digital Markets und Innovation und (2) Auswahl und Einführung von Standardanwendungssoftware	2	5
WIPB-43050	Softwareentwicklung		15
	Datenbanken 1	2	5
	Programmierungskurs ¹¹⁾	3	5
	Softwaretechnik 1	3	5
WIPB-42060	Mathematik 1		10
	Mathematik für Wirtschaftsinformatik 1	1	5
	Mathematik für Wirtschaftsinformatik 2	2	5
WIPB-43070	Mathematik 2		5
	Mathematik für Wirtschaftsinformatik 3	3	5
WIPB-41320	BWL-Grundlagen		10
	Allgemeine BWL/Unternehmensführung	1	5
	Human Resource Management und Organisation	1	5
WIPB-43330	Rechnungswesen		10
	Buchführung und Jahresabschluss	2	5
	Kosten-, Erlös- und Ergebnisrechnung	3	5
WIPB-43340	Volkswirtschaftslehre		5
	Angewandte Mikro- und Makroökonomie	2	5
WIPB-42100	Außerfachliche Grundlagen		5
	Lern- u. Arbeitstechniken/Studium Generale/Mentoring ²⁾ bestehend aus (1) Lern- u. Arbeitstechniken/Mentoring (bestehend aus den Softskillsveranstaltungen Lern- und Arbeitstechniken ¹²⁾ und Mentoring ¹⁰⁾ oder	1	2,5

	(2) Studium Generale/Mentoring (bestehend aus den Softskillsveranstaltungen Studium Generale und Mentoring ¹⁰⁾)		
	Technisches Englisch ¹²⁾	3	2,5
WIPB-44120	Softwaresysteme		10
	Softwaretechnik 2 ⁴⁾	4	5
	Web-Technologien ⁴⁾	4	5
WIPB-45390	Betriebliche Anwendungssysteme		10
	ERP 1 ⁴⁾	4	5
	ERP 2 ⁵⁾	5	5

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
WIPB-44660	Angewandte BWL (Wahl 1 aus 2)		5
	Angewandte Unternehmensführung ⁴⁾ ¹²⁾	4	5
	Logistikmanagement ⁴⁾	4	5
WIPB-44490	Management von Informationssystemen		7,5
	Grundlagen des Geschäftsprozessmanagements	3	5
	Einfluss der Digitalisierung auf Unternehmensorganisation und Change Management ⁴⁾	4	2,5
WIPB-45670	Projekt- und Informationsmanagement		10
	Projektmanagement ⁵⁾	5	5
	Informations- und Business Performance Management ⁵⁾	5	5
WIPB-44380	Recht		5
	DV-Recht ⁴⁾	4	5
WIPB-46180	Seminar		5
	Seminar (Methodik) ¹²⁾ ¹³⁾ /Studium Generale	3	2,5
	Seminar (Inhalt) ⁴⁾ ¹²⁾	4	2,5
WIPB-61903	Projektarbeit		15
	Projektarbeit ⁷⁾	6	15
	Projektarbeit 1 (wenn geteilt) ⁷⁾	5	5
	Projektarbeit 2 (wenn geteilt) ⁷⁾	6	10
WIPB-63600	Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik ³⁾ ⁶⁾		15
	Wirtschaftsinformatik 1 ³⁾ ⁶⁾	5	5
	Wirtschaftsinformatik 2 ³⁾ ⁶⁾	5	5
	Wirtschaftsinformatik 3 ³⁾ ⁶⁾	6	5
WIPB-00103	Thesis und Kolloquium		15
	Thesis ⁸⁾ und	6	12
	Kolloquium ⁹⁾	6	3

Summe	180
-------	------------

Bemerkungen:

- 1) Zwei Modulprüfungen: a) Einführung in die WI 1: die Inhalte der Lehrveranstaltungen „Grundbegriffe der Wirtschaftsinformatik“ und „Digital Business“ werden in einer gemeinsamen Prüfung abgeprüft; b) Einführung in die WI 2: die Inhalte der Lehrveranstaltungen „Digital Markets und Innovation“ und „Auswahl und Einführung von Standardanwendungssoftware“ werden in einer gemeinsamen Prüfung abgeprüft
- 2) Auswahlmöglichkeit (Softskillslehrveranstaltung Lern- und Arbeitstechniken oder eine Softskillslehrveranstaltung des Career Service gemäß der jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Softskillslehrveranstaltungen)
- 3) Auswahlmöglichkeit (aus dem Katalog gemäß Anlage 2 ist je Modul Wirtschaftsinformatik 1 bis 3 ein Modul mit einer Prüfung abzuschließen)
- 4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester
- 5) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2
- 6) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.
- 7) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 90 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3
- 8) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 29
- 9) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 32
- 10) Studiumunterstützende Maßnahme Mentoring/Studienstandsgespräche gemäß § 16.
- 11) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: bestandene Prüfung „Einführung in die Programmierung“
- 12) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- 13) Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Seminar der Kategorie Methodik gemäß der jeweils gültigen Tabelle oder eine Veranstaltung des Career Service gemäß der für den Themenbereich Seminar jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbaren Veranstaltungen)

B) Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester (7 Semester)

Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);
Leistungspunkte für die Zulassung zu Modulprüfungen

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
WIPB-42010	Einführung in die Informatik		12,5
	Einführung in die Programmierung	1	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	2	5
	IT-Infrastruktur	1	2,5
WIPB-43310	Einführung in die Wirtschaftsinformatik ¹⁾		10
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik 1; Lehrveranstaltungen: (1) Grundbegriffe der Wirtschaftsinformatik und (2) Digital Business	1	5
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik 2; Lehrveranstaltungen: (1) Digital Markets und Innovation und	2	5

	(2) Auswahl und Einführung von Standardanwendungssoftware		
WIPB-43050	Softwareentwicklung		15
	Datenbanken 1	2	5
	Programmierkurs ¹²⁾	3	5
	Softwaretechnik 1	3	5
WIPB-42060	Mathematik 1		10
	Analysis	1	5
	Lineare Algebra	2	5
WIPB-43070	Mathematik 2		5
	Statistik	3	5
WIPB-41320	BWL-Grundlagen		10
	Allgemeine BWL/Unternehmensführung	1	5
	Human Resource Management und Organisation	1	5
WIPB-43330	Rechnungswesen		10
	Buchführung und Jahresabschluss	2	5
	Kosten-, Erlös- und Ergebnisrechnung	3	5
WIPB-43340	Volkswirtschaftslehre		5
	Angewandte Mikro- und Makroökonomie	2	5
WIPB-42100	Außerfachliche Grundlagen		5
	Lern- u. Arbeitstechniken/Studium Generale/Mentoring ²⁾ bestehend aus (1) Lern- u. Arbeitstechniken/Mentoring (bestehend aus den Softskillsveranstaltungen Lern- und Arbeitstechniken ¹³⁾ und Mentoring ¹⁰⁾ oder (2) Studium Generale/Mentoring (bestehend aus den Softskillsveranstaltungen Studium Generale und Mentoring ¹⁰⁾)	1	2,5
	Technisches Englisch ¹³⁾	3	2,5
WIPB-44120	Softwaresysteme		10
	Softwaretechnik 2 ⁴⁾	4	5
	Web-Technologien ⁴⁾	4	5

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
WIPB-45390	Betriebliche Anwendungssysteme		10
	ERP 1 ⁴⁾	4	5
	ERP 2 ⁵⁾	5	5
WIPB-44660	Angewandte BWL (Wahl 1 aus 2)		5
	Angewandte Unternehmensführung ^{4) 13)}	4	5
	Logistikmanagement ⁴⁾	4	5
WIPB-44490	Management von Informationssystemen		7,5
	Grundlagen des Geschäftsprozessmanagements	3	5
	Einfluss der Digitalisierung auf Unternehmensorganisation und Change Management ⁴⁾	4	2,5
WIPB-45670	Projekt- und Informationsmanagement		10
	Projektmanagement ⁵⁾	5	5
	Informations- und Business Performance Management ⁵⁾	5	5
WIPB-44380	Recht		5
	DV-Recht ⁴⁾	4	5
WIPB-46180	Bachelorseminar		5
	Seminar (Methodik) ^{13) 14)} / Studium Generale	3	2,5
	Seminar (Inhalt) ^{4) 13)}	4	2,5
WIPB-61903	Projektarbeit		15
	Projektarbeit ⁷⁾	7	15
WIPB-00107	Praxissemester	6	30
	Praxissemester (20 Wochen) ¹¹⁾		
	Praxisseminar ¹¹⁾		
WIPB-63600	Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik ^{3) 6)}		15
	Wirtschaftsinformatik 1 ^{3) 6)}	5	5
	Wirtschaftsinformatik 2 ^{3) 6)}	5	5
	Wirtschaftsinformatik 3 ^{3) 6)}	5	5
WIPB-00103	Thesis und Kolloquium		15
	Thesis ⁸⁾ und	7	12
	Kolloquium ⁹⁾	7	3

Summe	210
-------	------------

Bemerkungen:

- 1) Zwei Modulprüfungen: a) Einführung in die WI 1: die Inhalte der Lehrveranstaltungen „Grundbegriffe der Wirtschaftsinformatik“ und „Digital Business“ werden in einer gemeinsamen Prüfung abgeprüft; b) Einführung in die WI 2: die Inhalte der Lehrveranstaltungen „Digital Markets und Innovation“ und „Auswahl und Einführung von Standardanwendungssoftware“ werden in einer gemeinsamen Prüfung abgeprüft

- 2) Auswahlmöglichkeit (Softskillslehrveranstaltung Lern- und Arbeitstechniken oder eine Softskillslehrveranstaltung des Career Service gemäß der jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Softskillslehrveranstaltungen)
- 3) Auswahlmöglichkeit (aus dem Katalog gemäß Anlage 2 ist je Modul Wirtschaftsinformatik 1 bis 3 ein Modul mit einer Prüfung abzuschließen)
- 4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester
- 5) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2
- 6) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.
- 7) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 90 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3
- 8) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 29
- 9) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 32
- 10) Studiumunterstützende Maßnahme Mentoring/Studienstandsgespräche gemäß § 16
- 11) Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester: 110 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 4, davon 90 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 3
- 12) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Bestandene Prüfung „Einführung in die Programmierung“
- 13) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- 14) Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Seminar der Kategorie Methodik gemäß der jeweils gültigen Tabelle oder eine Veranstaltung des Career Service gemäß der für den Themenbereich Seminar jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbaren Veranstaltungen)

Anlage 2

Katalog des Themenbereichs Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Aus dem Katalog sind drei Module im Umfang von jeweils 4 SWS mit einer Prüfung abzuschließen.

Ident-Nr.	Wahlpflichtmodule	LP
46817	Angewandte Logiken	5
46893	Angewandte Unternehmensführung *)	5
46870	Anwendungsentwicklung mit Low-Code-Entwicklungs-Plattformen	5
46128	Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftsinformatik 1	5
46129	Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftsinformatik 2	5
46130	Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftsinformatik 3	5
46805	Beschaffungsmanagement	5
46808	Componentware	5
46811	Controlling	5
46843	Data Mining in Industrie und Wirtschaft	5
46812	Datenbanken 2	5
46813	Datenschutz und Datensicherheit	5
46134	Digital Design	5
46869	Digitale Logistik und Internet of Things	5
46831	Investition und Finanzierung	5
46905	IT-Servicemanagement	5
46832	Kommunikations- und Rechnernetze	5
46912	Kooperative Systeme	5
46834	Künstliche Intelligenz	5
46836	Supply Chain Management und Logistik *)	5
46837	Marketing	5
43081	Mensch-Computer Interaktion	5
46892	Moderne Datenbanken	5
46891	Anwendung generativer KI in der Wirtschaftsinformatik	5
46847	Mobile App Engineering	5
46841	Operations Research	5
46842	Produktionsmanagement	5
45261	Softwaretechnik C	5
46264	Softwaretechnik D	5
46991	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule**)	5
46992	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule**)	5
46993	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule**)	5

- *) Sofern noch nicht im Pflichtthemenbereich 44660 Angewandte BWL verwendet.
- **) Anrechnung gemäß § 10.